

Satzung zur Änderung der Studienordnung, der Zwischenprüfungsordnung und der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 17. Oktober 2012

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]), am 17. Oktober 2012 folgende Änderung der Studienordnung und der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft sowie der Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam beschlossen¹:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 7. Juli 2004 (AmBek. UP 2004 S. 104 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 24. Februar 2010 (AmBek. UP 2010 S. 211 ff.), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 5 Abs. 4 wird gestrichen.

Nr. 2

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene setzt voraus, dass der Studierende die Klausuren desselben Rechtsgebiets für die Zwischenprüfung bestanden hat und an einer Arbeitsgemeinschaft des Rechtsgebiets teilgenommen hat; das setzt eine Anwesenheit während 75 % der angebotenen Arbeitsgemeinschaftstermine voraus.“

Nr. 3

Die bisherigen § 7 Abs. 2 S. 2 und 3 werden neue Abs. 3 S. 1 und 2; der bisherige Abs. 3 wird neuer Abs. 3 S. 3.

Nr. 4

In § 9 Abs. 3 werden die Worte „UNICERT III (Englisch) oder“ ersetzt durch „in einer Sprache mindestens“; die Worte und Klammer „(alle anderen Sprachen)“ werden gestrichen.

Artikel II

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Juli 2001 (AmBek. UP 2001 S. 122 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 25. Mai 2011 (AmBek. UP 2011 S. 376), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

In § 4 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten“ durch „Klausuren (Prüfungsleistungen)“ ersetzt.

Nr. 2

In § 4 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Vorlesungsabschlussklausuren (§ 5) und Hausarbeiten (§ 6)“ durch „Klausuren (§ 5)“ ersetzt.

Nr. 3

In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Vorlesungsabschlussklausur oder eine Hausarbeit“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

Nr. 4

In der Überschrift zu § 5 sowie in § 5 Abs. 1–3 wird jeweils das Wort „Vorlesungsabschlussklausuren“ durch „Klausuren“ ersetzt; in Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Abschlussklausuren“ durch „Klausuren“ ersetzt.

Nr. 5

§ 5 Abs. 4–7 werden gestrichen.

Nr. 6

Der bisherige § 6 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfern können alle nach § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden. Der Prüfer kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(2) Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht;
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 12. Dezember 2012.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. Eine unter Täuschung oder unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zustande gekommene Aufsichtsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Die Korrektur der Prüfungsleistungen muss eine Begründung der Benotung enthalten. Die Benotung wird dem Studierenden bekannt gegeben. Auf Verlangen ist dem Studierenden Gelegenheit zur Einsichtnahme in seine Arbeit zu geben.“

Nr. 7

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende bis zum Ende des fünften Fachsemesters die Mindestzahl von Klausuren (Abs. 2) erfolgreich angefertigt hat. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich angefertigt, wenn sie mit mindestens vier Punkten bewertet wird.

(2) Klausuren in den Hauptrechtsgebieten werden in den ersten drei Fachsemestern angeboten. Es müssen mindestens je zwei Klausuren verschiedener Fachsemester in den Hauptrechtsgebieten und eine Klausur in den Grundlagenfächern erfolgreich angefertigt sein. Nicht bestandene Klausuren können zweimalig wiederholt werden.“

Nr. 8

§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 werden gestrichen.

Nr. 9

In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Vorlesungsabschlussklausuren“ durch „Klausuren“ ersetzt und die Worte „oder keine Hausarbeit erfolgreich angefertigt“ gestrichen.

Artikel III

Die Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 13. August 2003 i. d. F. der Dritten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung – SBPO) vom 2. Februar 2011 (AmBek. UP 2011 S. 240) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 10 wird gestrichen.

Nr. 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam“ werden ersetzt durch die Worte „die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam, die an der Fakultät lehrenden Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sowie die Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Wissenschaftlichen Hilfskräfte,² die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen“.

Nr. 3

In § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das Grundstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen hat.“

Nr. 4

§ 6 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Antrag hat die Bewerberin/der Bewerber bindend zu erklären, welchen Schwerpunktbereich und welchen Wahlbereich sie/er wählt.“

§ 6 Abs. 1 S. 3 wird aufgehoben.

Nr. 5

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit dem Zulassungsgesuch ist das Zwischenprüfungszeugnis im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Im Fall des § 5 Abs. 2 sind entsprechende Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.“

Nr. 6

Aus § 6 Abs. 4 wird § 6 Abs. 5.

Nr. 7

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor der Anmeldung zum zweiten Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer die rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG) nachzuweisen.“

² Hinweis: Der *kursiv* gesetzte Halbsatz wurde (mit den Worten „wissenschaftliche Mitarbeiter“) bereits in der Fakultätsratssitzung vom 2. Februar 2011 beschlossen, seinerzeit aber nicht amtlich bekanntgemacht.

Nr. 8

In der Überschrift des § 8 wird das Wort „Prüfungsbestandteile“ durch das Wort „Prüfungsteile“ ersetzt.

Nr. 9

§ 11 Abs. 3–6 erhalten die folgende Fassung:

„(3) Die Hausarbeit kann von allen an der Fakultät lehrenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Privatdozentinnen/Private Dozenten und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren gestellt werden.

(4) Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt gegenüber der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller. Vor der Ausgabe des Themas ist ihr/ihm die Zulassung nach § 7 Abs. 1 nachzuweisen.

(5) Die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller teilt unverzüglich nach Ausgabe des Themas an die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer dem Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich das Thema der Hausarbeit und den Bearbeitungsbeginn mit. Zugleich benennt sie/er Zeit und Ort für den Vortrag.

(6) Die Aufgabenstellerin/der Aufgabesteller übergibt der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer ein Aufgabenblatt. Das Aufgabenblatt enthält die Bezeichnung des Themas, die Termine für den Beginn der Bearbeitungszeit und für die Abgabe der Hausarbeit, sowie weitere Modalitäten der Abgabe.“

Nr. 10

Der bisherige § 11 Abs. 5 wird zum neuen Abs. 7; in Satz 1 wird hinter dem Wort „ist“ folgender Halbsatz eingefügt: „soweit nicht anders mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller vereinbart“.

In Satz 2 wird das Wort „darf“ gegen das Wort „soll“ ausgetauscht.

Nr. 11

Der bisherige § 11 Abs. 6 wird zum neuen Abs. 8; der bisherige Abs. 7 wird zum neuen Abs. 9.

Nr. 12

Einzufügen ist ein neuer § 11 Abs. 10:

„(10) Das Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten kann von der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller mit der Vergabe der von ihr/ihm gestellten Themen nach Abs. 4–6 und den dabei anzuwendenden Vergabekriterien betraut werden.“

Nr. 13

In § 12 Abs. 1 Satz 6 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

Nr. 14

§ 12 Abs. 3 S. 1–2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat in einem Seminar – das nicht über 20 Teilnehmer umfassen soll – über die Hausarbeit einen Vortrag zu halten. An den Vortrag, der circa 15 Minuten dauern soll, schließt sich eine Diskussion an. Das Seminar wird von der Prüferin/dem Prüfer geleitet, die/der das von der Prüfungsteilnehmerin/vom Prüfungsteilnehmer bearbeitete Thema gestellt hat.“

Nr. 15

§ 12 Abs. 5 wird aufgehoben.

Nr. 16

Es wird folgender neue § 13 Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Anmeldung zur Klausur erfolgt innerhalb der Meldefrist (§ 6 Abs. 2) gegenüber dem Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten.“

Nr. 17

Der bisherige § 13 Abs. 3 wird Abs. 4.

Nr. 18

Der bisherige § 13 Abs. 4 wird aufgehoben.

Nr. 19

Es wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Ausschluss von einem Prüfungsteil

Von der Teilnahme an einem Prüfungsteil kann eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, die/der

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gröblich stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer ernsthaft gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernsthaft beeinträchtigen würde. In Eilfällen kann die/der Aufsichtsführende des Ausschluss und dessen sofortige Vollziehung anordnen. In diesem Fall ist die Angelegenheit unverzüglich nach Beendigung des betroffenen Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.“

Nr. 20

§ 17 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

Nr. 21

Die Überschrift zu Teil 6 erhält folgende Fassung: „Wiederholung der Prüfung, Anerkennung von Prüfungsleistungen“

Nr. 22

§ 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Gewertet wird das Ergebnis mit der höheren Punktzahl.

(2) Ein Wechsel des Schwerpunktbereiches zur Wiederholungsprüfung ist nur möglich, soweit noch kein Prüfungsteil wiederholt wurde.“

Nr. 23

§ 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Teilprüfungen an anderen Hochschulen können angerechnet werden, soweit sie nach Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. Das gilt auch für Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden. Entsprechende Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Nr. 24

§ 23 Abs. 2 entfällt.

Artikel IV

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im oder nach dem Sommersemester 2013 aufnehmen.

Studierende, die ihr Studium vorher aufgenommen haben, können zwischen einer Schwerpunktbereichsprüfung nach der alten oder der durch Artikel III geänderten Fassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung wählen. Die Wahl ist mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich zu treffen.

Artikel V

Der Dekan der Juristischen Fakultät wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die nur die Form betreffen, bis zur Verkündung durchzuführen.

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Der Dekan der juristischen Fakultät wird beauftragt, die Studien-, Zwischenprüfungs- und Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.